

BME-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)

I. Präambel

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) vertritt rund 13.000 Mitglieder (Stand: Oktober 2025), von der Einzelperson bis zum Großunternehmen. Im BME sind sämtliche Branchen und Unternehmenstypen wie Industrie und Handel, Beratung, Banken und Versicherungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgungsunternehmen bis hin zu Logistikdienstleistern vertreten.

Der BME und seine Mitgliedsunternehmen erkennen ihre soziale Verantwortung an. Insbesondere tragen sämtliche am Beschaffungsprozess Beteiligten als Mittler zwischen dem eigenen Unternehmen und den Anbietern auf den jeweiligen Beschaffungsmärkten Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten, gegenüber der Umwelt und gegenüber der Gesellschaft.

Das Handeln der Unternehmen wie von deren Mitarbeitenden orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und Fairness. Ehrliches, unbestechliches und vertrauenswürdiges Verhalten zeichnet soziale Verantwortung ebenso aus wie kollegiale, gerechte und unparteiiche Zusammenarbeit im besten Sinne aller Beteiligten.

Die BME-Verhaltensrichtlinie ist ein freiwilliger Kodex, der dem Interesse des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. und seiner Mitglieder an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen soll.

Die BME-Verhaltensrichtlinie gilt für das signierende / beitretende Unternehmen, dessen Unternehmensführung sowie für dessen Mitarbeitende und soll als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen des signierenden / beitretenden Unternehmens dienen.

Die in dieser BME-Verhaltensrichtlinie beschriebenen sozialen und ethischen Standards beruhen insbesondere auf den Grundsätzen des UN Global Compact, den ILO-Konventionen, auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, wie etwa auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen, auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie auf dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Die nachfolgenden Ziffern II bis V bilden Mindeststandards. Sie sollen dabei helfen, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen und Situationen vorzubeugen, die die Integrität des signierenden / beitretenden Unternehmens und seiner Mitarbeitende in Frage stellen können.

Das signierende / beitretende Unternehmen beachtet die Grundsätze des Global Compact und wirkt in seiner Geschäftsführung auf deren Zielerreichung hin.

II. Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Das signierende / beitretende Unternehmen verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Das signierende / beitretende Unternehmen verpflichtet sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen es tätig ist, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sollten nationale Regelungen von den Verhaltensregeln dieses Verhaltensrichtlinie abweichen, gilt die strengere Regelung.

III. 1. Korruption / Geldwäsche / Lobbyismus / Kartellrecht / Exportkontrollrecht / Datenschutz, Informations- und Cybersicherheit/ Künstliche Intelligenz (KI)

a) Korruption

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitenden auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Geschäftliche Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

Straftaten im Zusammenhang mit Amtsträgern:

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch das signierende / beitretende Unternehmen oder dessen Mitarbeitende an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeitende im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für das signierende / beitretende Unternehmen oder sich selbst oder Dritte zu erlangen oder behördliche Entscheidungen auf strafbare Weise zu beschleunigen (auch sog. „*Facilitation payments*“), sind nicht erlaubt.

Straftaten im Geschäftsverkehr:

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Das signierende / beitretende Unternehmen muss seinen Mitarbeitenden auferlegen, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen.

Geschäftsführung und Mitarbeitende des signierenden / beitretenden Unternehmens dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen. Bereits der Anschein von unzulässigen Beeinflussungen ist zu vermeiden.

Das signierende / beitretende Unternehmen wird Spenden nur auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung annehmen oder gewähren. Das Sponsoring von Personen, Gruppen oder Organisationen wird nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Vergütungen von Beratern, Agenten und sonstigen Mittlern dürfen nicht dazu dienen, Geschäftspartnern, Kunden oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile zuzuwenden. Das signierende / beitretende Unternehmen wählt seine Berater, Agenten und sonstigen Mittler sorgfältig und nach angemessenen Eignungskriterien aus.

Das signierende / beitretende Unternehmen kann eine verbindliche Anti-Korruptions-Richtlinie, insbesondere zur Annahme und Gewährung von Geschenken sowie zu Einladungen zu Bewirtungen und Veranstaltungen erlassen. Die Richtlinie kann Ausnahmen hinsichtlich angemessener geringwertiger und symbolhafter Geschenke, angemessener Geschäftsessen und angemessener Veranstaltungen des eigenen Unternehmens oder von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) vorsehen. Die Richtlinie soll dem BME mitgeteilt werden und sie ist transparent innerhalb des signierenden / beitretenden Unternehmens wie gegenüber bestehenden und potenziellen Geschäftspartnern zu kommunizieren (Veröffentlichung).

Das signierende / beitretende Unternehmen soll seinen Mitarbeitenden einen Ansprechpartner benennen, der kontaktiert werden kann, wenn Mitarbeitende des signierenden / beitretenden Unternehmens sich in einem Interessenkonflikt befinden, oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte.

b) Geldwäsche

Das signierende / beitretende Unternehmen beachtet alle geltenden Gesetze und Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Geld ist ausschließlich aus legalen Quellen anzunehmen oder an diese weiterzugeben.

c) Politische Einflussnahme / Lobbyismus

Politische Interessenvertretung erfolgt offen, sachlich und im Einklang mit geltendem Recht, insbesondere dem Lobbyregistergesetz. Das signierende / beitretende Unternehmen lehnt gesetzeswidrige Zuwendungen an Parteien, deren Vertreter, Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter ab.

d) Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)

Das signierende / beitretende Unternehmen achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält es die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insb. die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern sind insbesondere Absprachen und sonstige abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die sich auf wettbewerbsrelevante Faktoren – wie etwa Preise, Konditionen, Entwicklungsprojekte, Markt- oder Kundenzuteilungen, Produktions- oder Vertriebskapazitäten oder Gehälter – beziehen. Derartige Absprachen stellen einen unzulässigen Eingriff in den freien und offenen Wettbewerb dar.

Auch der Austausch von strategisch relevanten Informationen (z. B. über Preise, Kosten, Absatzmengen, Kapazitäten oder künftige Geschäftsstrategien) zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann bereits kartellrechtlich problematisch sein und muss vorab rechtlich geprüft werden.

Ferner untersagen diese Regelungen Absprachen zwischen Lieferanten und Kunden/Händlern, die darauf abzielen, die Preis- oder Konditionengestaltung beim Wiederverkauf zu beschränken (Preis- und Konditionenbindung).

Da die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit im Einzelfall schwierig sein kann, soll das signierende / beitretende Unternehmen für seine Mitarbeitende einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann.

e) **Exportkontrollrecht**

Das signierende / beitretende Unternehmen achtet auf die Einhaltung aller geltenden Gesetze für den Import und Export von Gütern, Dienstleistungen und Informationen sowie anwendbarer Embargos und Sanktionen. Dazu gehören Finanz-, Handels- und Reisesanktionen sowie Embargos gegen einzelne Länder, Personen, Organisationen und Sektoren. Das signierende / beitretende Unternehmen unterhält keine Geschäftsbeziehung zu Personen, Unternehmen oder Organisationen, die auf Sanktionslisten stehen.

Das signierende / beitretende Unternehmen wird aufgefordert, jeden Verdacht einer unzulässigen Transaktion im Einklang mit den geltenden Bestimmungen zu untersuchen und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

f) Datenschutz, Informations- und Cybersicherheit

Das signierende / beitretende Unternehmen verpflichtet sich zu einem vertrauensvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit (personenbezogenen) Daten. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, wenn und soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften eine Datenverarbeitung zulassen.

Das signierende / beitretende Unternehmen achtet stets auf einen sicheren Datenaustausch in der gesamten Lieferkette. Es beachtet die einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze zur Sicherstellung der Informations- und Cybersicherheit. Es verpflichtet sich, geeignete, verhältnismäßige und wirksame technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse zu vermeiden und Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen möglichst gering zu halten und die Datenintegrität zu gewährleisten.

g) Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

Das signierende / beitretende Unternehmen verpflichtet sich, KI ausschließlich zu ethisch und moralisch vertretbaren Zwecken und im Einklang mit dieser Verhaltensrichtlinie einzusetzen. Der Einsatz erfolgt unter Beachtung aller anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen sowie regulatorischen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der Europäischen Union zum Einsatz von KI (einschließlich der EU-KI-Verordnung) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

III. 2. Grundsätze zur sozialen Verantwortung

a) Menschenrechte – Menschenhandel, Zwangarbeit, Kinderarbeit

Das signierende / beitretende Unternehmen bekennt sich zu seiner Verantwortung im Bereich der Menschenrechte, wie sie sich insbesondere aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN, dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ergeben. Zu den ILO-Kernarbeitsnormen gehören insbesondere auch die Abschaffung von Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie die tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit.

Das signierende / beitretende Unternehmen verpflichtet sich, diese Menschenrechte zu achten und zu fördern. Es verfolgt eine strikte Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglichen Verstößen gegen die Menschenrechte, einschließlich Menschenhandel, Zwangarbeit, moderner Sklaverei und Kinderarbeit – sowohl innerhalb des Unternehmens als auch entlang der gesamten Lieferkette. Es verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung im Hinblick auf Kinderarbeit, Zwangarbeit oder Sklaverei strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

b) Diskriminierung

Das signierende / beitretende Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitenden aufgrund des Geschlechts, der

Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

c) Arbeits- und Gesundheitsschutz

Das signierende / beitretende Unternehmen gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen. Das signierende / beitretende Unternehmen unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt. Einschlägige Sicherheitsvorschriften und -standards werden eingehalten und ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld wird gefördert. Hierzu gehören auch präventive Maßnahmen und Schulungen zur Unfallvermeidung.

d) Produktsicherheit

Produkte und Dienstleistungen des signierenden / beitretenden Unternehmens werden unter Beachtung der nationalen sowie international geltenden Gesetze, Standards und Normierungen zur Produktsicherheit in Verkehr gebracht.

e) Faire Arbeitsbedingungen

Das signierende / beitretende Unternehmen achtet das Recht auf Vereinigungsfreiheit und angemessene Arbeitszeiten seiner Mitarbeitende im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Insbesondere entlohnen es die Mitarbeitende angemessen und auf der Grundlage fairer und regulärer Arbeitsverhältnisse und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzen und Industriestandards. Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) werden eingehalten.

f) Widerrechtliche Zwangsräumung / Landnutzung

Das signierende / beitretende Unternehmen beachtet nationale und internationale Verbote in Bezug auf widerrechtlichen Zwangsräumungen und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs

von Land, von Wäldern, Gewässern bei der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

g) Einsatz von Sicherheitskräften

Das signierende / beitretende Unternehmen wird zum Schutz unternehmerischer Projekte keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte nutzen, wenn aufgrund fehlender Unterweisung das Risiko besteht, dass das Verbot der Folter missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

h) Umweltschutz

Das signierende / beitretende Unternehmen ist den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes für die heutigen und künftigen Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt und des Klimas erlassen wurden, sind zu beachten. Die Unternehmen setzen sich dafür ein, natürliche Ökosysteme zu schützen und fördern den Einsatz der Kreislaufwirtschaft.

Das signierende / beitretende Unternehmen geht sparsam mit Ressourcen um und hält die Einwirkung auf die Umwelt und das Klima gering. Das signierende / beitretende Unternehmen unterstützt und fördert umweltbewusstes Handeln der Mitarbeitende.

Insbesondere hält sich das signierende / beitretende Unternehmen an bestehende Verbote, schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch jenseits geltender Grenzwerte herbeizuführen.

Das signierende / beitretende Unternehmen hält sich an das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten nach dem Minamata-Übereinkommen, an das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle sowie an das Verbot der Produktion

und Verwendung von Chemikalien des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Stoffe (POPs-Übereinkommen).

i) Schutz von Eigentum, IP und Geschäftsgeheimnissen

Das signierende / beitretende Unternehmen verpflichtet seine Mitarbeitende, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt. Eine Nutzung für private oder geschäfts fremde Zwecke ist ausgeschlossen, es sei denn, sie ist ausnahmsweise ausdrücklich gestattet.

Das geistige Eigentum Dritter ist zu respektieren und zu schützen. Dies umfasst alle Patente, Urheberrechte, Marken und Know-how. Jede unbefugte Nutzung ist untersagt.

IV. Lieferanten

Das signierende / beitretende Unternehmen ist aufgefordert, die Inhalte und die darin enthaltene Standards und Werte dieser BME-Verhaltensrichtlinie Abschnitt III 1. und 2. seinen unmittelbaren Lieferanten zu vermitteln, die Einhaltung der Inhalte der BME-Verhaltensrichtlinie Abschnitt III 1. und 2. bei seinen Lieferanten bestmöglich zu fördern und diese aufzufordern, die BME-Verhaltensrichtlinie Abschnitt III 1. und 2. ebenfalls zu befolgen. Das signierende / beitretende Unternehmen ist ferner aufgefordert, seinen Lieferanten zu empfehlen, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern, die BME-Verhaltensrichtlinie zu befolgen.

V. Meldung von Verstößen

Das signierende / beitretende Unternehmen soll seine Mitarbeitende darüber informieren, dass und wie sie Verstöße gegen diese BME-Verhaltensrichtlinie melden können. Das signierende / beitretende Unternehmen hält sich an lokal geltende Vorgaben zum

Hinweisgeberschutz, insbesondere zum Schutz vor widerrechtlichen Repressalien.

Alle Mitarbeitende werden ermutigt, ein Verhalten, das dieser Verhaltensrichtlinie oder geltendem Recht entgegenstehen könnte, über die dafür eingerichteten Hinweisgeberstellen bzw. Meldekanäle anzusprechen.

Dies gewährleistet die Wahrung der Rechte aller Beteiligten sowie die vertrauliche und professionelle Bearbeitung des Hinweises.

VI. Einhaltung

Es bleibt dem signierenden / beitretenden Unternehmen unbenommen, für sich und seine Mitarbeitende weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches Handeln einzuführen.

Das signierende / beitretende Unternehmen wird alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen wahrnehmen, um die in dieser BME-Verhaltensrichtlinie beschriebenen Grundsätze und Werte fortlaufend umzusetzen, anzuwenden und zu optimieren.

Das signierende / beitretende Unternehmen verpflichtet sich, seinen Organen, Führungskräften und Mitarbeitenden, seinen Geschäftspartnern sowie dessen Organen, Führungskräften und Beschäftigten die in dieser BME-Verhaltensrichtlinie geregelten Inhalte und die darin enthaltene Standards und Werte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen und sie zur Einhaltung zu verpflichten.

Das signierende / beitretende Unternehmen verpflichtet sich, insbesondere durch Gestaltung und ggfs. Anpassung von Richtlinien und Prozessen sowie – soweit angemessen – auch durch Schulungen darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen sowie seine Lieferanten Geschäftspartner in der Lieferkette den Grundsätzen dieser BME-Verhaltensrichtlinie entspricht.

Das signierende / beitretende Unternehmen hat gegenüber dem BME einen verantwortlichen Ansprechpartner für die BME-Verhaltensrichtlinie zu benennen, der verbindlich Auskunft über die Einhaltung der BME-Verhaltensrichtlinie erteilen kann. Das signierende / beitretende Unternehmen hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hinzuwirken, dass die BME-Verhaltensrichtlinie durch das signierende / beitretende Unternehmen sowie deren Geschäftsführung eingehalten wird. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollmechanismen und Plausibilitätsprüfungen.

Das signierende / beitretende Unternehmen behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Verhaltensrichtlinie personelle Maßnahmen zu ergreifen.

ANHANG

United Nations Global Compact

Die zehn Prinzipien

Die Prinzipien des Global Compact beruhen auf einem weltweiten Konsens, der sich herleitet aus

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Der Global Compact verlangt von den Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen:

Menschenrechte

- 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
- 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen

Arbeitsnormen

- 3:** Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für
- 4:** die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
- 5:** die Abschaffung der Kinderarbeit und
- 6:** die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umweltschutz

- 7:** Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
- 8:** Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und
- 9:** die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

- 10:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.